



CS Coiffeur-Software

Bahnhofstr. 120
26954 Nordenham

Fon 04 731 / 36 01 20
Fax 04 731 / 36 01 29

Mail info@coiffeur-next.de
Web www.coiffeur-next.de

Stand: 1. Mai 2020
Seite 1 von 7

Allgemeine Bedingungen für Software - Mietvertrag Coiffeur next

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist

1.1 Nutzung der Software Coiffeur next

im Rahmen einer Miete in ihrer jeweils neusten Version. Das beinhaltet auch Updates und Versionsänderungen viele Programmverbesserungen, sicherheitsrelevante Updates und gesetzliche Anpassungen während der Vertragslaufzeit. Der/Die MieterIn erhält für die Vertragsdauer das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an dieser Software auf einem Arbeitsplatz bzw. einem Netzwerk gemäß Programmumfang des Vertrages.

Die Software und die Dokumentationen unterliegen dem Urheberschutz. Der/Die MieterIn darf das Programm ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren und keinesfalls an eine dritte Partei weitergeben oder auf mehr als einem Arbeitsplatz bzw. Netzwerk installieren.

Nach Erhalt des unterschriebenen Mietvertrages und der ersten Zahlung stellt der Vermieter dem/der MieterIn die aktuelle Programmversion per Installation zur Verfügung. Updates dazu werden dem/der MieterIn als Download aus dem Internet zur Verfügung gestellt.

1.2 Wartungsleistung im Einzelnen

- a) Weitergabe von Produktverbesserungen, die der Vermieter entwickelt hat. Viele Anwenderwünsche und programmtechnische Verbesserungen werden umgesetzt und stehen auch Ihnen zur Verfügung. Eventuelle Änderungen, die vom Gesetzgeber verursacht werden und zur Nutzung der branchenspezifischen Software notwendig sind, werden eingepflegt.
- b) Bereitstellung neuer Lieferantenpreislisten online (sofern diese digital zur Verfügung gestellt werden)
- c) Unterstützung bei der Wiederherstellung vorhandener Sicherungen, sofern technisch möglich
- d) s besteht die Möglichkeit einer Beteiligung an Alpha- und Beta-Versionen der Software, sowie
- e) Mitteilung von Ideen und Wünschen zur Softwareweiterentwicklung werden grundsätzlich geprüft. Eine Umsetzung erfolgt nach Ermessen des Vermieters.

1.3 Serviceleistung

- a) Problemunterstützung per E-Mail / Telefon.
- b) Hilfestellung per Fernsteuerung über eine Internetverbindung.
- c) telefonische Hilfestellung bei Bedienungsproblemen zu den jeweils gültigen Hotlinezeiten
- d) Beratung der verantwortlichen Bedienungskräfte des/der MieterIn im Einsatz der zu pflegenden Software

1.4 Hardware

Der/die MieterIn stellt sicher, dass die Anforderungen an die Hardware erfüllt sind

1.4.1 Anforderungen

- a) Aktuelles Betriebssystem (Windows und Mac OS, Android und iPadOS als Browserlösung)
- b) Bildschirmauflösung der eingesetzten Geräte (Monitor, Grafikkarte) Full HD (1920x1080 Pixel)
- c) lauffähiges Netzwerk im Salon (Möglichkeit zum Anschluss der nextbox an den Router)

1.4.2 nextbox / enthaltener Lieferumfang

- a) die vom Vermieter gelieferte Serverbox ist, bis auf weiteres, Bestandteil des Vertrages, der Vermieter behält sich vor, auf andere Datenvorhaltungssysteme (z.B. Lokaler Computer) zurück zu greifen
- b) als besondere Absicherung besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Backup Box zu mieten (Preis s. Punkt 3)
- c) bei einem Defekt wird innerhalb einer normalen Reaktionszeit (schnellstmöglich) eine neue Box an den/die MieterIn geschickt. Ist eine Backup Box vorhanden, wird diese als neue Box aktiviert und die Backup Box neu verschickt.
- d) Die Box bleibt Eigentum des Vermieters. Bei einer Kündigung siehe Punkt 4.

1.4.3 TSE (technische Sicherheitseinrichtung)

Die Technische Sicherheitseinrichtung ist nicht Bestandteil des Mietvertrages, sondern Eigentum des Kunden, der diese erworben hat. Sie verbleibt auch bei Kündigung des Mietverhältnisses in Form von einer SD-Karte oder eines USB-Sticks beim Kunden.

2 Einschränkungen der Leistungen

2.1 Grundsätzliches:

Nicht im Vertragsumfang enthalten ist die Beseitigung von Störungen oder Schäden sowohl im Software- als auch im Hardwarebereich aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger äußerer Einwirkungen, die nicht vom Vermieter zu vertreten sind. Leistungen, die vom Vermieter zu Beseitigung solcher Störungen erbracht werden, werden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt (siehe Punkt 8).

Eingriffe an der Software / Hardware oder an den von der Software verwalteten Daten, durch den/der MieterIn oder Dritte, entbinden den Vermieter von den Verpflichtungen dieses Abkommens und führen zum Entzug der Lizenz(en).

2.2 Support

- a) Kein Support für Fremdsoftware / Betriebssysteme / Virens Scanner / Treiberinstallationen
- b) eine steuerrechtliche Beratung ist grundsätzlich ausgeschlossen

2.3 Kostenpflichtige Betreuung (Berechnung siehe Punkt 8):

- a) unternehmerische Beratung
- b) Telefonische Schulungen (online)
- c) Einarbeitung von Bedienungskräften
- d) Analysen von Statistiken

2.4 Hardware

- a) ausgeschlossen sind sämtliche Netzwerkkonfigurationen (Router, etc.)
- b) Kein Support für Geräte, die an die Box angeschlossen werden
- c) Bei eigenem Verschulden des Mieters /der Mieterin trägt dieser die Kosten einer Ersatzbox zum derzeitigen Listenpreis (zurzeit € 650,00 zzgl. MwSt.) (z.B. Verlust/Diebstahl/Wasserschäden/etc.)

3 Mietzins und Zahlungsweise

Der monatliche Mietzins beläuft sich auf die im Vertrag fest gelegte Summe und ändert sich je nach Softwareumfang und Nutzung.

Mietpreissteigerungen sind innerhalb der ersten drei Jahre ab Mietbeginn ausgeschlossen. Danach sind diese vom Vermieter 3 Monate vorher anzukündigen. Dabei darf die neue Miete nicht mehr als 120% der bisherigen Miete ausmachen.

Im monatlichen Mietpreis sind sämtliche Updates, sowie E-Mail, Telefonhotline und Support via Fernwartung enthalten (siehe Punkt 1).

Durch eine Erweiterung des Nutzungsumfangs (separater Auftrag des Mieters/der Mieterin) erfolgt eine Anpassung des Mietzinses gemäß aktueller Preisliste. Der Nutzungsumfang kann jeder Zeit ergänzt werden. Die Herabsetzung des Nutzungsumfangs ist monatlich zum Ende des Monats möglich.

Der Mietzins ist bis zum 3. Werktag nach Beginn eines jeden neuen Miet-Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per Abbuchung vom Konto via SEPA Lastschriftmandat.

4 Vertragsdauer und Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Vertrag definierten Vertragsdatum und läuft unbefristet. Liegt der Mietbeginn vor dem 15. eines Monats, wird die komplette Miete des laufenden Monats fällig. Ab dem 15. eines Monats ist für den laufenden Restmonat nur noch die halbe Rate zu bezahlen. Ab dem 25. eines Monats wird der Erste des folgenden Monats als Mietbeginn festgelegt.

Die Mindestmietdauer beträgt 24 Monate. Wird das Mietverhältnis nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt, verlängert sich das Mietverhältnis um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung muss schriftlich übermittelt werden und kann von beiden Parteien erfolgen. Im Falle der Kündigung ist der/die MieterIn verpflichtet, unverzüglich die vertragsgegenständliche Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen, die nextbox frei zurück zu senden, sämtliche Original-Disketten, CD-ROMS und sonstige begleitende Unterlagen dem Vermieter auszuhändigen und Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten. Datensicherungen, Exporte der Daten und die TSE verbleiben bei dem Mieter / der Mieterin. Der eigene Datenbestand kann zur Weiterverwendung vorher durch den Mieter / der Mieterin exportiert werden. Jeglicher Datenexport, der über die in der Software zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinaus geht und nach Auftrag des Mieters / der Mieterin an den Vermieter durchgeführt wird, ist kostenpflichtig.

5 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Mieters/der Mieterin auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Überschreitung des Nutzungsrechts durch den/der MieterIn, z.B. durch Überlassung der Software an Dritte oder durch vertragswidrigen Einsatz auf mehreren Rechnern,
- Verzug mit der Mietzinszahlung. Einzelheiten dazu sind nachfolgend in Punkt 6 geregelt.

Der/die MieterIn schuldet im Falle der außerordentlichen Kündigung sämtliche noch offenen Mieten einschließlich es kompletten Monats, in dem ihm die Kündigungserklärung zugegangen ist, zuzüglich Zinsen und Kosten

Auch im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der/die MieterIn verpflichtet,

unverzüglich die überlassene Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen, sämtliche ihm vom Vermieter überlassene Unterlagen an den Vermieter auf Kosten des Mieters/der Mieterin zurückzusenden sowie Programmkopien zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Der eigene Datenbestand kann auch in diesem Fall zur Weiterverwendung zuvor exportiert werden. Eine Weiterverwendung der Software über die Vertragsbeendigung hinaus stellt eine Lizenzrechtsverletzung dar und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

6 Verzug der Mietzinszahlung

Kommt es zur Rückbuchung eingezogener Mietbeträge, so gelten folgende Regelungen:

Bei der ersten Rückbuchung erhält der/die MieterIn eine Mahnung und ist verpflichtet, den ausgefallenen Mietbetrag binnen einer Woche ab Zugang der Mahnung zuzüglich eines Betrages von € 5,00 als Bank- und Bearbeitungsgebühr an den Vermieter zu zahlen.

Kommt es zu einer weiteren Rückbuchung oder weiteren Rückbuchungen und stehen zugleich zwei oder mehr Mietbeträge offen, so erhält der/die MieterIn eine Kündigungsandrohung und hat bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungsandrohung zugeht, eine letzte Gelegenheit, alle offen stehenden Mietbeträge einschließlich der Bank- und Bearbeitungsgebühr von € 5,00 pro Rückbuchung zu bezahlen. Geschieht das nicht, so liegt ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vor.

Bei außerordentlicher Kündigung durch das Verschulden des Mieters/der Mieterin wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der verbleibenden Mieten bis Vertragsende in einer Summe fällig. Die Möglichkeit der Nutzung der Software wird vom Vermieter softwareseitig unterbunden.

7 Pflichten des Mieters / der Mieterin

a) Key- und Programm-Updates

Der/die MieterIn ist verpflichtet, sich einmal monatlich mit dem Server des Vermieters über das Internet zu verbinden (online zu sein) und mit dem automatischen Updateprogramm den Lizenzkey und die Software zu aktualisieren. Dem/der MieterIn ist bekannt, dass das Programm 30 Tage nach dem letzten Keyupdate seine Funktion einstellt. Damit stellen wir sicher, dass der Mieter / die Mieterin immer auf dem gesetzlich aktuellen Stand ist.

b) Mitteilungspflicht

Der / die MieterIn verpflichtet sich, Softwaremängel unverzüglich dem Vermieter zu melden

c) geschultes Personal

Der / die Mieterin verpflichtet sich, zur Bedienung der Software berufsfachlich und in der Softwareanwendung geschultes Personal einzusetzen. Wenn sich bei der fernmündlichen Beratung herausstellt, dass eine Nachschulung der Mitarbeiter erforderlich ist, wird der Vermieter dies dem /der MieterIn mitteilen. Der Mieter / die Mieterin wird dann die Nachschulung selbst durchführen oder den Vermieter gegen gesondertes Entgelt gemäß Punkt 8 damit beauftragen.

d) Datensicherung

Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich, die Datensicherung regelmäßig (unsere Empfehlung ist täglich) vorzunehmen. Für die Aktualität der Datensicherung ist der Mieter / die Mieterin verantwortlich. Auskünfte zum Inhalt der Datensicherung können bei dem Vermieter ergänzend eingeholt werden.

8 Zusatzentgelt

Zusatzleistungen des Vermieters sind wie folgt zu entgelten:

- Stundenaufwand (Einschließlich An- und Abreisezeit) zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Vermieters
- Reisekosten und -spesen bei Leistungserbringung außerhalb des Betriebes des Vermieters (insbesondere Leistungserbringung im Betrieb des Mieters / der Mieterin)

Werden auf Verlangen des Mieters / der Mieterin Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit des Vermieters durchgeführt, werden für die entsprechenden Einsatzzeiten ein Aufpreis von 50 % berechnet. Die jeweiligen Vergütungen und Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. MwSt.

9 Gewährleistung / Haftungsregelungen

Der Vermieter garantiert für den Zeitraum der Laufzeit des Mietvertrages, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise der Programmbeschreibung entspricht.

Auftretende Mängel teilt der Kunde unverzüglich schriftlich per Mail mit. Gegebenenfalls sind Beispiele beizufügen. Der Vermieter verpflichtet sich, Mängel in der Software während der Vertragslaufzeit in einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Sofern und soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet der Vermieter nicht für Schäden oder Folgeschäden, die die Software bei Vertragspartnern oder Dritten unmittelbar oder mittelbar herbeiführt.

Der Vermieter haftet nicht dafür, dass die lizenzierte Software bestimmte Leistungs-ergebnisse herbeiführt. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit liegt bei dem/der MieterIn. Der/die MieterIn haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn diese vertragswesentliche Pflichten berührt. Die Haftung im

Rahmen des vorliegenden Vertrages ist unabhängig vom Rechtsgrund auf die Höhe der Gebühren und Zuschläge beschränkt, die im Laufe eines Vertragsjahres für das vom Schaden betroffene oder diesen verursachenden Programm gezahlt wurde. Der Vermieter haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen.

Dem/der MieterIn ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht insbesondere für regelmäßige Sicherung (täglich) seiner Daten zu sorgen hat. Im Falle eines vermuteten Softwarefehlers sind alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Dem/der MieterIn wird empfohlen, für tägliche Datensicherung zu sorgen. Der Vermieter haftet nicht für Störungen, die durch mangelhafte Datensicherung entstanden sind.

10 Nebenabreden, Rechtswirksamkeit

Nebenabreden, Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine wirtschaftlich und rechtlich gleichwertige ersetzt werden.

Der vorliegende Vertrag tritt erst nach rechtsgültiger Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ISB GmbH.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ort des Sitzes des Vermieters.